
Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022

Antrag vom 12. Juni 2023

Bisig-Rapperswil-Jona

Auftrag:

Das Präsidium wird eingeladen,¹ im Geschäftsreglement des Kantonsrates die gesetzlichen Grundlagen für eine parlamentarische Initiative zu schaffen.

Begründung:

Das Parlament hat heute nicht die Möglichkeit, eigenständig gesetzgeberisch tätig zu werden. In einem Staat mit Gewaltenteilung ist es selbstverständlich, dass die Legislative für die Gesetzgebung zuständig ist und auch den Gesetzgebungsprozess auslösen kann. Die parlamentarische Initiative stärkt die Handlungsfähigkeit der Legislative. Dies hält auch das von der Staatswirtschaftlichen Kommission in Auftrag gegebene Gutachten der Herren Prof. Dr. Felix Uhlmann und Martin Wilhelm fest: «Verfassungsrechtlich erscheint uns ein entsprechendes Initiativrecht im Übrigen zumindest zulässig, wenn nicht geboten. Die Regierung bereitet nach Art. 73 Bst. a KV nur «in der Regel» die Geschäfte des Kantonsrates vor, wozu insbesondere Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen zählen (Art. 65 Bst. b KV).»

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.